

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL

24105 Kiel

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Bergemann
Durchwahl: 988-1216
Aktenzeichen:
LD5-74.03/99.035

Kiel, 21. Oktober 2004

Hafenanlagensicherheitsgesetz (HaSiG)

Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Oktober 2004,
LT-Umdruck 15/5021

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5083**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 4. Oktober hat das Innenministerium Ergänzungen des Hafenanlagensicherheitsgesetzes um Vorschriften zur Zuverlässigkeitsprüfung vorgeschlagen. Im Wesentlichen kann hierzu auf die bisherigen Stellungnahmen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz verwiesen werden. Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

1. Zuständige Behörde

- a) Das datenschutzrechtliche Problem der Zuständigkeit einer Polizeibehörde für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen liegt nicht primär darin, dass der Verfassungsschutz Zugriff auf polizeiliche Daten enthält, sondern umgekehrt darin, dass die Polizei Zugriff auf Daten erhält, die von Verfassungsschutzbehörden - möglicherweise mit geheimdienstlichen Befugnissen und Methoden - erhoben und gespeichert wurden.

Der Hinweis des Innenministeriums auf § 19 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) verfängt nicht.

Nach dieser Vorschrift können durch den Verfassungsschutz bislang nur solche Daten über eine Person an die Polizeibehörden übermittelt werden, die den Bereich schwerer Kriminalität betreffen. Nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ist nur der Deliktsbereich des § 100a Strafprozessordnung (StPO) betroffen. § 100a StPO ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung und enthält einen eingrenzenden Straftatenkatalog.

§ 19 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 LVerfSchG ermöglichen es jedoch, Daten zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu übermitteln, ohne dass die Daten auf den Straftatenkatalog des § 100a StPO begrenzt sein müssen.

Diese Vorschriften sind zugeschnitten auf die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). § 5 Abs. 2 LVerfSchG ist jedoch offen formuliert. Unter die in dieser Vorschrift angesprochene „Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Stellen beschäftigt sind oder werden sollen“, ließe sich prinzipiell auch die Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Hafenanlagensicherheitsgesetz subsumieren. Diese Form der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird jedoch im Rahmen des vom Innenministerium vorgeschlagenen Gesetzgebungsverfahrens erst geschaffen.

Mit anderen Worten: Nur dann, wenn die vorgeschlagenen Regelungen §§ 11a - 11e HaSiG eingeführt werden, dürfen die Verfassungsschutzbehörden Daten unterhalb der Schwelle des Straftatenkatalogs des § 100a StPO an eine Polizeibehörde übermitteln. Die Aussage, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu einer Aufweichung oder Änderung des § 19 LVerfSchG führen, trifft also nicht zu.

- b) Der Behauptung des Innenministeriums, der Vorschlag des ULD - die Zuständigkeit der Zuverlässigkeitsprüfung dem Verkehrsministerium oder dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu übertragen - führen zu einem „bürokratischen Monstrum“, muss ebenfalls widersprochen werden.

Aufgrund der tatbestandlichen Eingrenzung in § 11a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 HaSiG-E ist der Kreis der durch die Zuverlässigkeitsprüfung betroffenen Personen begrenzt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist dies auch nötig. Überprüft werden nicht sämtliche Mitarbeiter der Hafenanlagen, sondern nur die Beauftragten für Gefahrenabwehr und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr. Bei den weiteren Personen, die Zugang zur bestimmten Dokumenten haben, dürfte es sich - schon aus Sicherheitsgründen - um Einzelfälle handeln.

Dass nun die Zuverlässigkeitsprüfung dieses - aus guten Gründen begrenzten - Personenkreises durch ein Ministerium oder ein Landesamt ein „bürokratisches Monstrum“ gebären soll, erschließt sich nicht. Die Aussage erstaunt vor allem vor dem Hintergrund, als die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bereits heute durchgeführt wird (vgl. Schreiben des ULD vom 2. Juni 2004, LT-Umdruck 15/4593). Auf die Wasserschutzpolizei käme hingegen eine für sie neuartige Aufgabe zu.

Selbstverständlich besteht bei der Wasserschutzpolizei eine räumliche Nähe zu den Hafenanlagen. Diese räumliche Nähe ist jedoch für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen - hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Datenerhebung aus zentralen Dateien - in keiner Weise erforderlich. Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch eine zentrale Stelle auf Landesebene hätte sogar Vorteile.

Im Übrigen geht der Vorschlag des ULD auch nicht dahin, die gesamte Zuständigkeit für die Durchführung des HaSiG auf ein Landesamt oder das Verkehrsministerium zu übertragen. Es geht allein um die Zuständigkeit für die Durchführung von

Sicherheitsüberprüfungen, weshalb eine *Ergänzung* des § 3 durch einen Absatz 2 angeregt wurde:

„(2) Für die Zuverlässigkeitsprüfung gemäß §§ 11a bis 11e ist abweichend von Absatz 1 das Verkehrsministerium zuständig.“

Nochmals weise ich darauf hin, dass die Wasserschutzpolizei keine Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen kann (§ 41 Bundeszentralregistergesetz). Sie kann sich lediglich durch den Betroffenen ein Führungszeugnis vorlegen lassen. Das Verkehrsministerium hingegen könnte als oberste Landesbehörde gemäß § 41 BZRG Auskünfte einholen (siehe Schreiben des ULD vom 2. Juni 2004, LT-Umdruck 15/4593)

Die Wasserschutzpolizei wird von mir nicht als unzuverlässig im Umgang mit personenbezogenen Daten angesehen. Seitens der Polizeibehörden in Schleswig-Holstein ist ein großes Verantwortungsbewusstsein in Fragen des Datenschutzes festzustellen. In diesem Gesetzgebungsverfahren geht es nicht um die Frage, ob einzelne Behörden „weniger zuverlässig“ sind (so offenbar Seite 4 des Schreibens des Innenministeriums - LT-Umdruck 15/5021). Es geht vielmehr um eine verfassungsrechtliche und gesetzessystematische Inkompatibilität von Aufgabenzuweisungen. Es wäre z.B. gesetzessystematisch ebenfalls nicht vertretbar, den Datenschutzbeauftragten mit der Durchführung polizeilicher Datenspeicherung zu beauftragen.

- c) Das Innenministerium weist auf Seite 2 seines Schreibens darauf hin, dass das Hafenanlagensicherheitsgesetz keine gemeinsame Datei von Geheimdiensten und Polizei anstrebe. Davon geht auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz bislang nicht aus. Es scheint sich insofern seitens des Innenministeriums um ein Missverständnis zu handeln.

Eine „Datei“, die Auskunft über die Zuverlässigkeitsprüfung geben soll, wird nach Angaben des Innenministeriums lediglich bei der Polizei geführt werden. Hierzu hatte das ULD bislang nicht Stellung genommen, weil die bisherigen Entwürfe entsprechende Regelungen zur Speicherung der Ergebnisse in einer Auskunftsdatei nicht enthielten. Auch der neue Entwurf enthält keine Regelungen über die Errichtung einer Datei, die Auskunft über Zuverlässigkeitsprüfungen geben soll. Angesichts der Übermittlungsregelung in § 11d Abs. 2 HaSiG wäre die Einrichtung einer Datei auch nicht erforderlich, da lediglich im Anschluss an die Einzelfallüberprüfung der gegenwärtige Arbeitgeber über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird. Weitere Auskünfte sind nicht vorgesehen und wären auch nicht vertretbar.

2. Zweckbindung und Datenübermittlung

Die in § 11c HaSiG-E vorgeschlagene Formulierung zur Zweckbindung wird ausdrücklich begrüßt, ebenso die Anpassung der Regelung zur Datenübermittlung in § 11d HaSiG-E.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thilo Weichert